

Hauskloster der Lobdeburger galt — weder ihrer Kriminal- noch Zivilgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Sollten sie aber freiwillig vor ihnen zu Recht stehen wollen, dann sollte man ihre Zeugen zulassen *non obstante civitatum vestrarum consuetudine* ¹¹⁵⁾). Hier ist die entgegengesetzte Übung ebensowenig auf eine bestimmte Politik des Königs zurückzuführen wie im Falle des Klosters Füssen, das mit der welfischen Erbschaft 1191 unter staufische Vogtei gekommen war. Im Herbst 1227 vermochte der Abt von Heinrich (VII.) eine Lockerung der richterlichen Befugnisse des Propstes ¹¹⁶⁾ zu Schongau über die klosterhörigen Leute zu erlangen. Er stellte dem König vor, daß er bloße Streitfälle unter den Hintersassen selber durch Geldbußen oder körperliche Züchtigung strafen könne und auch die Grundzinse leicht selbst einzuziehen vermöchte, daß er aber beides ohne Heranziehung des Schongauer Amtmanns nicht vorzunehmen w a g e ¹¹⁷⁾). Heinrich entsprach der Bitte des Abtes und verfügte, daß der Propst nur in Hochgerichtsfällen und auf Anforderung des Abtes einzugreifen habe, wenn dieser mit seinen Hintersassen Schwierigkeiten bekomme. Was hier untersagt wurde, wiederholte sich sicher an vielen anderen Stellen ganz ungestört, und ob der Propst von Schongau sich an das Mandat gehalten hat, ist doch noch sehr die Frage. Denn mehr oder weniger offene Widersetzlichkeit der staufischen Ministerialen und Amtleute scheint nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein. Von der Beeinträchtigung der Interessen Waldsassens durch die egerländischen Dienstmannen haben wir schon gehört; auch der Fall des Klosters Gengenbach verdient hier genannt zu werden, das 1233—1235, als es mit dem gesamten Adel der Umgebung in Konflikt geriet, vergebens auf den Schutz der mit der Wahrnehmung seiner Vogtei betrauten staufischen Amtleute in der Ortenau wartete. Ja, Schultheiß Konrad von Offenburg und Vogt Reimbold von Ortenberg machten mit den Widersachern sogar gemeinsame Sache; alle Abmachungen und Befehle Heinrichs (VII.) fruchteten nichts, der königliche Rat Heinrich von Neifen erwies sich als von der Gegenpartei bestochen, der Schultheiß von Hagenau verhielt sich passiv. Erst als der Kaiser selber im Juni 1235 in Hagenau erschien, wurde mit

¹¹⁵⁾ BF. 4370. Huill.-Bréh. 4, 715.

¹¹⁶⁾ Aus der Welfenzeit übernommener Titel für einen höheren weltlichen Gerichts- und Verwaltungsbeamten.

¹¹⁷⁾ . . . *significavit idem abbas quod a mansariis (sic!) dicti monasterii redditus possessionum suarum de facili exigere valeat, sed sine proposito de Schonengow exigere non audet nec rixas emendare: quod in grave dampnum eidem monasterio non est dubium evenire.* BF. 4082. Huill.-Bréh. 3, 351.